Dies ist ein Werkstatt-Beitrag. Änderungen und Korrekturen bleiben vorbehalten. Der Beitrag ist deshalb zunächst nur eingeschränkt

Werkstatt-Beitrag (Einstelldatum: 17.07.2014)

Wer sich nicht gegen eigenen Schaden schützt, muss sich Mitverschulden anrechnen lassen!

- 1. Wer diejenige Sorgfalt außer acht lässt, die nach Lage der Sache erforderlich erscheint, um sich selbst vor Schaden zu bewahren muss den Verlust oder die Kürzung seiner Ansprüche hinnehmen.
- 2. Im Rahmen des § 254 BGB geht es nicht um die rechtswidrige Verletzung einer gegenüber einem anderen oder gegenüber der Allgemeinheit bestehenden Rechtspflicht.

BGH, Urteil vom 17.06.2014 - VI ZR 281/13

Problem/Sachverhalt

Eine Fahrradfahrerin wird von einem Autofahrer verletzt. Weil sie keinen Schutzhelm trug, will die Haftpflichtversicherung des Autofahrers ein Mitverschulden von 50% abziehen. Der BGH stellt fest, dass einem Geschädigten auch ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften ein Mitverschulden anzulasten sein kann (hier: keine Helmtragungspflicht), wenn er diejenige Sorgfalt außer acht lässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt. Hier sei dies nur deshalb abzulehnen, weil es noch kein allgemeines Verkehrsbewusstsein gebe, dass Schutzhelme zum eigenen Schutz erforderlich seien. Kein Problem des privaten Baurechts? - und ob!

Entscheidung

Der BGH hat deutlich gemacht, dass die Verletzung von Obliegenheiten, zu einer Anrechnung von Mitverschulden führt. Solche Obliegenheiten begegnen uns im Baurecht in vielfältiger Weise: Immer dann, wenn Auftragnehmer oder Auftraggeber es versäumen, eigenständige Prüfungen vorzunehmen oder den Vertragspartner auf Risiken hinzuweisen, verstoßen sie gegen die eigenen Sicherheitsbelange und erhöhen das Risiko von Mängeln und Schäden. Nach § 254 Abs. 2 Satz 2 BGB, der auch für Obliegenheitsverletzungen gilt, muss sich der Geschädigte auch das Fehlverhalten seiner Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen. Der Schädiger haftet dann gegebenenfalls nicht allein, wenn sein Mitverursachungsanteil ins Gewicht fällt. Was im eigenen Interesse zur Vermeidung von Mängeln und Schäden nötig ist, lässt sich im Baurecht schnell ermitteln. Einer Umfrage zur Ermittlung eines allgemeinen Verkehrsbewusstseins bedarf es hier kaum. Streitig war bislang noch immer, ob die Obliegenheit auf den Schutz auch des Vertragspartners gerichtet sein muss und nur dann ein Mitverschulden geltend gemacht werden kann. (z. B. OLG Hamm, IBR 2013, 412; Gartz, BauR 2010, 703). Der BGH hat jetzt eindeutig entschieden, dass es für § 254 BGB darauf gerade nicht ankommt, sondern ausschließlich darauf, ob der Geschädigte sich selbst geschädigt hat. Für das Baurecht bedeutet das beispielsweise, dass der Auftraggeber nicht nur dann haftet, wenn er dem Auftragnehmer falsche Pläne übergibt, was er nach dem Vertrag nicht tun sollte. Ihn trifft auch dann ein Mitverschulden, wenn sein Bauleiter nachlässig arbeitet, auch wenn der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Überwachung hat (Hammacher, Obliegenheitsverletzung und Mitverschulden, BauR 2013, 1592).

Praxishinweis

Alle Baukonflikte treffen nicht nur die unmittelbar am Bau Beteiligten, sondern haben Kollateralschäden für die Allgemeinheit zur Folge. Deshalb kann man von den Baubeteiligten erwarten, dass sie sich so umsichtig verhalten. Prüf- und Hinweispflichten bilden die klassischen Schnittstellen zwischen den Verantwortungsbereichen der Baubeteiligten; deshalb gelten die Obliegenheiten hier für alle.

RA Dr. Peter Hammacher, Heidelberg



© id Verlag